

27.05.93

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen,
Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von
Abfällen

Punkt 2 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 76 der Drucksache
245/1/93 folgendes beschließen:

Zu Artikel 1 (§§20 und 21 KrW-/AbfG)

In Artikel 1

a) ist § 20 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet oder vertreibt, trägt die Produktverantwortung. Wesentliche Ziele der Produktverantwortung sind Umweltverträglichkeit, Dauerhaftigkeit und Reparaturfreundlichkeit der Erzeugnisse und Energie- und Rohstoffeinsparung bei deren Herstellung. Die Produktverantwortung umfaßt insbesondere

1. die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von abfallarmen (rückstandsarmen), mehrfach verwendbaren, technisch langlebigen und nach Gebrauch verwertbaren und die Sicherheit und Gesundheit nicht beeinträchtigenden Erzeugnissen, bei denen die ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle gewährleistet ist,
2. den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen,

...

3. die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um die Verwertung oder Entsorgung der nach Gebrauch verbleibenden Abfälle (Rückstände) sicherzustellen,
4. den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse und
5. die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle (Rückstände) und deren nachfolgende Verwertung oder Entsorgung.";

b) ist an § 20 folgender Satz anzufügen:

"Den besonderen Anforderungen, die sich aus dem Einsatz nachwachsender Rohstoffe ergeben, ist dabei Rechnung zu tragen.";

c) wird der bisherige Text des § 21 nach der Überschrift zu Absatz 1;

d) sind die Absätze 2 und 3 des § 21 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Herstellung und das Inverkehrbringen von unangemessenen und ökologisch bedenklichen Verpackungen, insbesondere von Zweitverpackungen um formstabile Erstverpackungen, soweit sie ein bestimmtes Volumenverhältnis zur Erstverpackung übersteigen, und von Dritt- und weiteren Verpackungen sowie von biologisch nicht abbaubaren Verpackungen zur Abgabe von Speisen zu unterbinden.

(I) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Erzeugnisse in Ladengeschäften des Einzelhandels auch in Verpackungen und Behältnissen angeboten und abgegeben werden müssen, die zurückgenommen und wiederbefüllt werden können; hierbei kann vorgeschrieben werden, in welcher Menge diese Erzeugnisse mindestens zu bevorraten und anzubieten sind."

Begründung:

Die in § 20 des Gesetzentwurfes enthaltene Definition der Produktverantwortung stellt einen bloßen abstrakten Programmsatz dar, es fehlt an dem Personenbezug, an einer klaren materiellen Aussage zur Verantwortlichkeit der Produzenten für ihre Erzeugnisse über die Vermarktung hinaus.

Der vorliegende Antrag konkretisiert den Grundsatz der Produktverantwortung und fügt dem Regierungsentwurf notwendige und vor allen Dingen praktikabel handhabbare Verordnungsermächtigungen hinzu. Diese Verordnungsermächtigungen sind erforderlich, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Die Regelung einer Produktverantwortung darf nicht darüber hinwegsehen, daß nachwachsende Rohstoffe Ressourcen sparen, einen Beitrag zur Lösung des Treibhausproblems leisten und Gesundheitsprobleme vermindern können. Der Einsatz nachwachsender Rohstoffe verläuft in weitgehend geschlossenen Kreisläufen und entspricht daher den Zielen des Gesetzes. Eine ausdrückliche Ergänzung der Produktverantwortung erscheint daher erforderlich.

Angesichts der zunehmenden Abfallproblematik und einer für den Bürger nicht mehr verständlichen Verpackungsflut sind über die mit der Verpackungsverordnung eingeleiteten Schritte hinaus auch Unterbindungsmaßnahmen geboten. Sie sollen nicht nur das Aufkommen an Verpackungsabfällen wirksam vermindern, sondern auch bei den Bürgern Emotionen gegen den sog. "Verpackungsterror" abbauen und dadurch Bereitschaft fördern, notwendige Entsorgungseinrichtungen zu akzeptieren. Daher soll die Herstellung und das Inverkehrbringen von unnötig umfänglichen Umverpackungen und von biologisch nicht abbaubaren Verpackungen zur Abgabe von Speisen untersagt werden können. Die Regelung entspricht dem Beschluß des Bundesrates, Drucksache 236/91, unter 3 I.

Der neue § 21 Abs. 3 entspricht der Gesetzesinitiative des Bundesrates, Drucksache 528/90 (Beschluß).